

u^b

Kommentare aus der Wissenschaft zum Gesetzesentwurf

PD Dr. Christian L. Althaus, Institut für Sozial- und Präventivmedizin, Universität Bern
Symposium zur Revision des Epidemiengesetzes, 16. Januar 2024, Bern

“Wissenschaft” im aktuellen EpG

Art. 4 Ziele und Strategien

¹ Der Bundesrat legt unter Einbezug der Kantone die Ziele und Strategien der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten fest.

² Bei der Festlegung der Ziele und Strategien sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. die Erkenntnisse der Berichterstattung nach Artikel 76;
- b. internationale Empfehlungen und Richtlinien;
- c. der aktuelle Stand der **Wissenschaft**.

³ Bund und Kantone überprüfen aufgrund der Berichterstattung, ob die Ziele erreicht sind, und ergreifen bei Bedarf entsprechende Massnahmen.

Art. 9 Information

¹ Das BAG informiert die Öffentlichkeit, bestimmte Personengruppen sowie Behörden und Fachpersonen über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und über die Möglichkeiten zu deren Verhütung und Bekämpfung.

² Es veröffentlicht regelmässig Zusammenstellungen und Analysen über die Art, das Auftreten, die Ursachen und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

³ Es veröffentlicht Empfehlungen zu Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten und zum Umgang mit Krankheitserregern und passt sie regelmässig dem aktuellen Stand der **Wissenschaft** an. Sind andere Bundesämter betroffen, so handelt das BAG im Einvernehmen mit diesen.

⁴ Das BAG und die zuständigen kantonalen Behörden koordinieren ihre Informationsstätigkeit.

Art. 26 Umgang mit Krankheitserregern in geschlossenen Systemen

¹ Bei Tätigkeiten mit Krankheitserregern in geschlossenen Systemen sind sämtliche Einschliessungsmassnahmen zu treffen, die notwendig sind, um eine Gefährdung des Menschen zu verhindern.

² Der Bundesrat führt eine Melde- oder Bewilligungspflicht ein; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.

³ Er kann bei bestimmten Krankheitserregern und Tätigkeiten die Melde- oder Bewilligungspflicht vereinfachen oder Ausnahmen vorsehen, wenn nach dem Stand der **Wissenschaft** und der Erfahrung eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist.

Art. 27 Freisetzen und Inverkehrbringen

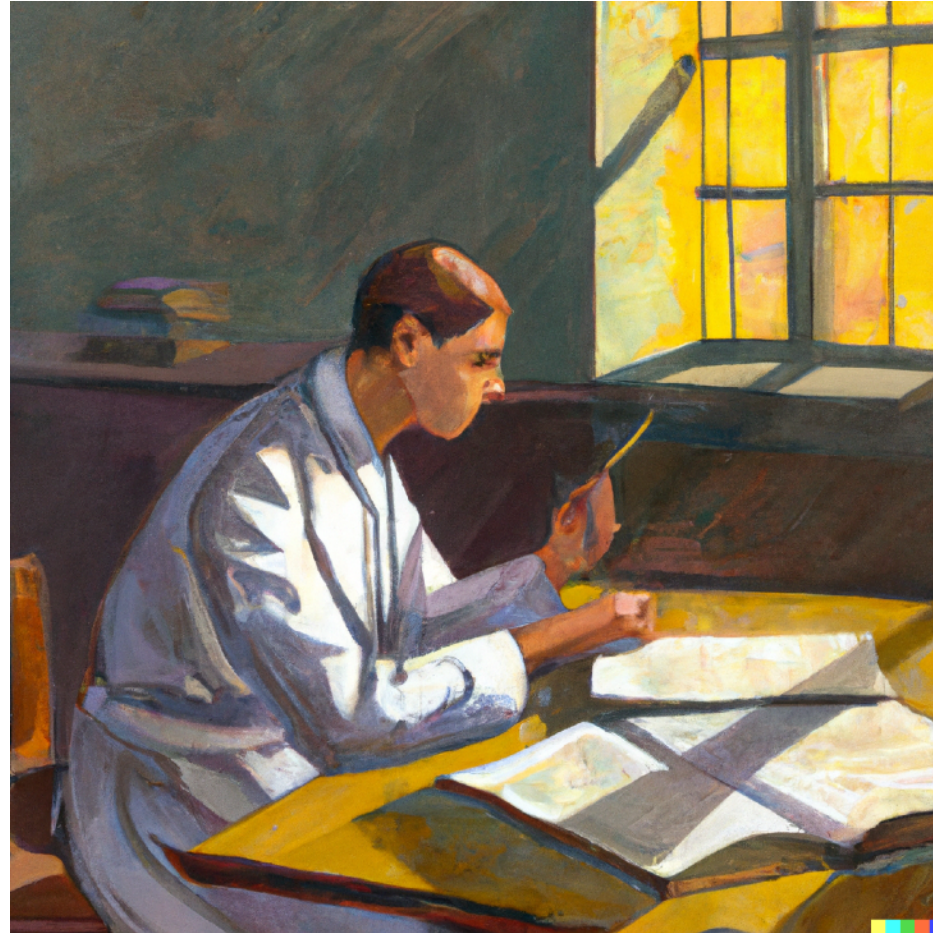
¹ Wer Krankheitserreger im Versuch freisetzen oder in Verkehr bringen will, braucht dafür eine Bewilligung des Bundes.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung sowie die Information der Öffentlichkeit über Freisetzungsversuche.

³ Er kann für bestimmte Krankheitserreger Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen, wenn nach dem Stand der **Wissenschaft** und der Erfahrung eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist.

u^b

Pandemie weckte Interesse der Wissenschaft



DALL·E: "A Ferdinand Hodler painting of a scientist studying the revision of the Swiss epidemic law"

u^b

Wirtschaft

Art. 2 Abs. 2 Bst. f und 3. Bst. b

- Gesetzesentwurf
 - “Mit den Massnahmen nach diesem Gesetz sollen (...) die Auswirkungen von übertragbaren Krankheiten auf die betroffenen Personen, die Gesellschaft und die Wirtschaft reduziert werden.”
- Kommentare
 - Wirtschaft könnte auch als Teil der Gesellschaft betrachtet werden.
 - Was ist mit Bildung, Kultur, Sport, etc.?

u^b Überwachungssysteme

Art. 11 Abs. 2

- Gesetzesentwurf
 - Ergänzung des Artikels mit “Systeme zur Überwachung (...) des Verbrauchs antimikrobieller Substanzen”, aber nicht mit Überwachung der Resistenzen (Prävalenz)
- Kommentare
 - Ziele der Überwachung von übertragbaren Krankheiten und des Verbrauchs antimikrobieller Substanzen nicht dieselben.
 - Eigener Artikel für die Überwachung des Verbrauchs antimikrobieller Substanzen (ähnliche wie bei Impfungen)
 - Ergänzung von Art. 11 mit Überwachung der Resistenzen (Prävalenz)

u^b

Überwachungssysteme

Art. 11 Abs. 3

- Gesetzesentwurf
 - Die Überwachungssysteme wurden mit Abwasserüberwachung ergänzt. Der alleinige Fokus auf die Überwachung des Abwassers erscheint jedoch wenig vorausschauend.
- Kommentar
 - Erweiterung des Begriffs auf “umweltbasierte Überwachung”, welche z.B. auch die Überwachung bzw. Probenentnahme von Oberflächen (z.B. an stark frequentierten Orten wie Flughäfen) oder der Luft miteinbeziehen kann.

u^b

Massnahmen

Art. 40

- Gesetzesentwurf
 - Massnahmen wurden mit Gesichtsmasken, Schutzkonzepten, Contact-Tracing, Homeoffice, öffentlicher Verkehr und dem Schutz von Arbeitnehmer*innen ergänzt.
- Kommentar
 - Weitere Massnahmen, wie z.B. Testempfehlungen, Pool-Tests, Selbstquarantäne und -isolation, könnten ebenfalls erwähnt werden.

u^b

Contact-Tracing

Art. 60a Abs. 2

- Gesetzesentwurf
 - Soll eine Regelung für den Betrieb von «digitalen Contact-Tracing Apps» vorgesehen werden?
 - Digitales Contact-Tracing hat das Potenzial das klassische Contact-Tracing als ergänzendes Instrument zu unterstützen ([Salathé et al., 2020, Swiss Med Wkly](#)).
- Kommentare
 - Das nationale Informationssystem “Contact-Tracing” sollte Anwendungen des digitalen Contact-Tracings in anonymisierter Form unterstützen.

u^b

Zusätzliche Themen

Kohortenstudien

- Kohortenstudien stellen ein wichtiges Element zur Vorbereitung auf Epidemien und Pandemien und zur Überwachung von übertragbaren Krankheiten dar:
 - Soziale Kontaktstudie CoMix (<https://github.com/ISPMBern/comix>)
 - Haushalts-Kohortenstudie BEready (<https://www.beready.unibe.ch/>)
 - Seroprävalenz-Studie Corona Immunitas (<https://www.corona-immunitas.ch>)
- Kommentar
 - Die Rolle von Kohortenstudien in der Vorbereitung und Überwachung sollte deshalb gesetzlich verankert werden.

u^b Zusätzliche Themen

Statistiken und Analysen

- Unterscheidung zwischen deskriptiver (primär vom BAG durchgeführter) und induktiver (primär von Forschungsinstitutionen durchgeführter) Statistik. Letztere ist insbesondere für die Früherkennung und Überwachung elementar.
- Kommentar
 - “Erstellung von Statistiken” sollte mit “Erstellung von Statistiken und Analysen in Zusammenarbeit mit Forschungsinstitutionen” ersetzt werden.

u^b

Danke für Ihre Aufmerksamkeit
Fragen?